

**Informationen für Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen**

# **KIRCHLICHER DIENST von A bis Z**

**wichtige Abkürzungen und Begriffe**



## **AG Schulungen** Arbeitsgruppe Schulungen

Die AG Schulungen ist eine ständige Arbeitsgruppe der DiAg MAV Aachen. Sie trifft sich zweimal im Jahr. MAVen können Rückmeldungen, Anregungen oder Kritik zu durchgeführten oder erforderlichen MAV-Schulungen an ihre Fachbereichsvertretung oder direkt an die DiAg-Geschäftsstelle richten. Diese Reaktionen werden bei den Treffen der AG Schulungen bearbeitet. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind die dafür zuständigen Bildungsreferenten der Bischöflichen Akademie Aachen sowie des Nell-Breuning-Hauses Herzogenrath, der DiAg-Vorsitzende, die Geschäftsführerin der DiAg sowie weitere von der Delegiertenversammlung entsandte Delegierte.

## **AK** Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Arbeitsrechtliche Kommission (AK) ist zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts, das für die rund 600.000 Dienstnehmer gilt, die in Einrichtungen der verbandlichen Caritas beschäftigt sind. Diesen Auftrag erfüllt sie mit Anerkennung der katholischen Bischöfe und auf Basis einer eigenen Ordnung, die von der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes beschlossen wurde.

Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen. Sie hat einen Vorsitzenden und wird von Leitungsausschüssen jeder Seite geleitet.

In allen Kommissionen sitzen gleich viele Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiter- und der Dienstgeber-Seite. Die Bundeskommission setzt sich aus jeweils 28 Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber zusammen. Ab der Amtszeit 2017 können Gewerkschaften in den Kommissionen zusätzliche Sitze beanspruchen.

Der Regional-Kommission Nordrhein-Westfalen (►RK NRW), die zuständig ist für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Paderborn und Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg), gehören je zehn Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer und der Dienstgeber an.

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt mit Dreiviertelmehrheit die ►AVR, das sind die „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“.

Die AK entspricht der ►KODA (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts) im verfasst-kirchlichen Bereich außerhalb der Caritas.

## **ak.mas**

ak.mas ist die Abkürzung für „arbeitsrechtliche **k**ommission **m**itarbeiter**s**eite“. Zur ak.mas gehören die Dienstnehmervorteiler/innen der Bundeskommission und aller Regionalkommissionen. Ihre Geschäftsstelle ist in Berlin.

Sie informiert Interessierte (MAVen oder Mitarbeitende) über relevante Beschlüsse der Bundes- und Regionalkommissionen auf ihrer ►[www.akmas.de](http://www.akmas.de), bezieht Stellung zu tarifpolitischen Themen und klärt über arbeits- und kollektivrechtliche Aspekte von Beschlüssen auf.

## **ARA** Arbeitsrechtsausschuss

Im System des „Dritten Weges“ gibt es seit dem 1.1.1999 auf Bundesebene die Zentral-KODA. Seit 2014 hat die Zentral-KODA zwei Organe: die Zentrale Kommission (ZK) und den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).

Der Arbeitsrechtsausschuss (ARA) hat folgende Aufgaben:

- Informations- bzw. Meinungs-austausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,

- Koordinierung der Positionen,
- Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),
- Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
- Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
- Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
- Entscheidung über Empfehlungen an die Zentrale Kommission.

Der Zentralen Kommission (ZK) obliegt die Beschlussfassung über Rechtsnormen in folgenden Angelegenheiten:

- Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
- Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
- kirchenspezifische Regelungen
  - für die Befristung von Arbeitsverhältnissen
  - für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
  - für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
  - für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

#### **AVR** Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes

Die AVR regeln den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen, sie sind sozusagen das Caritas-eigene „Tarifwerk“. Die AVR legen die Arbeitsbedingungen verbindlich fest. Sie enthalten unter anderem Bestimmungen über die Höhe der Vergütung und die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit, über den Umfang des Erholungsurlaubs und über die Absicherung im Krankheitsfall. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf die darin beschriebenen Leistungen.

Die AVR gelten in allen in der Bundesrepublik gelegenen Einrichtungen und Dienststellen, die dem Deutschen Caritasverband angeschlossen sind (§ 2 AT AVR) und die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ übernommen haben. Die AVR werden in jedem Arbeitsvertrag ausdrücklich in Bezug genommen.

#### **BAG MAV** Bundesarbeitsgemeinschaft der MAVen (§ 25 Abs. 5 MAVO)

Die BAG MAV ist der Zusammenschluss aller Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Die BAG-MAV ist Ansprechpartner des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) sowie des Deutschen Caritasverbandes und der Deutschen Ordensoberenkonferenz im Hinblick auf das Arbeits- und Mitbestimmungsrecht. Sie vertritt dort die Interessen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften, indem sie Vorschläge und Stellungnahmen zur Weiterentwicklung des kirchlichen kollektiven Arbeitsrechtes erarbeitet und gemeinsam mit Bildungsträgern Informationsveranstaltungen zum kirchlichen Arbeits- und Mitbestimmungsrecht organisiert. Außerdem vertritt sie die Interessen ihrer Mitglieder im politischen Raum im Rahmen ihrer sachlichen und fachlichen Aufgabengebiete.

#### **Bildungsträger**

Bildungsträger für MAV-Schulungen im Bistum Aachen sind die Bischöfliche Akademie sowie das Neill-Breuning-Haus in Herzogenrath. In Zusammenarbeit mit der AG Schulungen der DiAg-MAV Aachen entwickeln und realisieren sie Schulungen für MAVen gemäß § 16 MAVO.

In der Bischöflichen Akademie ist Dr. Georg Souvignier verantwortlich für die MAV-Schulungen, im

Nell-Breuning-Haus Rainer Reißmayer.

- ▶ Bischöfliche Akademie, Leonhardstr. 18 – 20, 52064 Aachen, Tel. 0241-47996-0  
Nell-Breuning-Haus, Wiesenstr. 17, 52134 Herzogenrath, Tel. 02406-95580

### **Bischof**

Ein Bischof, dem die Sorge für eine Diözese anvertraut ist, wird Diözesanbischof genannt. Dem Diözesanbischof wird die Leitungsgewalt für die ihm anvertraute Diözese übergeben. Diese wird unterschieden in gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt. Der Diözesanbischof ist also gleichzeitig Gesetzgeber und höchster Richter in seinem Bistum.

### **Caritasdirektor Aachen**

Direktor des Diözesanen Caritasverbandes für das Bistum Aachen ist seit dem 01.01.1997 Herr Burkard Schröders. Der Diözesan-Caritasdirektor leitet als Geschäftsführer die

- ▶ Geschäftsstelle des diözesanen Caritasverbandes, Kapitelstraße 3, 52066 Aachen

### **CIC Codex Iuris Canonici**

Der CIC ist das Gesetzbuch des Kirchenrechts der römisch-katholischen Kirche lateinischen Ritus.

### **DiAg MAV Aachen** Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen im Bistum Aachen

Die DiAg MAV ist der Zusammenschluss aller derzeit 230 gewählten Mitarbeitervertretungen, die die Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Aachen anwenden. § 25 MAVO regelt die Aufgaben, Organe und Rahmenbedingungen der DiAg MAV. Eine ergänzende DiAg-Ordnung ist Grundlage für deren innere Struktur und Arbeitsweise.

Die DiAg-Geschäftsordnung regelt Fristen, Ablauf und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Fachbereiche und der Arbeitsgruppen sowie die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und die Sitzungsniederschriften.

### **DiAg-aktuell**

So lautet der Titel des Informationsdienstes der DiAg MAV Aachen für die Mitarbeitervertretungen. Nach § 11 DiAg-Ordnung informiert der Vorstand die MAVen im Bereich des Bistums Aachen in geeigneter Weise über die Arbeit der DiAg. DiAg-aktuell wird per E-Mail zugestellt und kann auf der Homepage der DiAg MAV Aachen abgerufen werden. ▶ [www.diag-mav-aachen.de](http://www.diag-mav-aachen.de)

### **DiAg-Geschäftsstelle**

In der DiAg-Geschäftsstelle werden die laufenden Aufgaben aus der Delegiertenversammlung, dem Vorstand und den Fachbereichen koordiniert und bearbeitet. Dort arbeiten die Geschäftsführerin, die Mitarbeiterin im Sekretariat sowie stundenweise der Rechtsberater der DiAg MAV.

- ▶ DiAg-Geschäftsstelle, Eupener Straße 134, 52066 Aachen, Tel.: 0241/9662-228 oder -231, Fax: 0241/9662-230, E-Mail: [diag-mav@bistum-aachen.de](mailto:diag-mav@bistum-aachen.de)

### **DiAGen NW** Diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in NW

Die Vorstände der DiAGen aus den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn treffen sich regelmäßig zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Hier werden Themen beraten, die über den Bereich der jeweiligen Diözese hinausgehen, wie z. B. notwendige Änderungen

der MAVO, die aktuelle Situation in den Bistümern, Zusammenarbeit mit anderen Gremien, Vorbereitung der Mitgliederversammlungen der BAG MAV. ► BAG MAV

### **DCV Deutscher Caritasverband**

Der Deutsche Caritasverband ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf Bundesebene und der von den deutschen Bischöfen anerkannte katholische Wohlfahrtsverband. Sitz der Verbandszentrale ist Freiburg im Breisgau, Hauptvertretungen gibt es in Berlin und Brüssel.

Als Zusammenschluss von über 8.000 rechtlich eigenständigen Trägern mit knapp 24.000 Einrichtungen und Diensten und rund 615.000 Mitarbeitern gilt der Deutsche Caritasverband als der größte privatrechtliche Arbeitgeber Deutschlands.

Er umfasst 27 Diözesancaritasverbände, die anerkannten katholischen caritativen Fachverbände, die caritativen Vereinigungen und Ordensgemeinschaften sowie die Zentrale des Deutschen Caritasverbandes.

### **DiCV Diözesaner Caritasverband**

In jeder der 27 Diözesen Deutschlands gibt es einen Diözesanen Caritasverband. Der Caritasverband für das Bistum Aachen arbeitet im Auftrag des Bischofs von Aachen. Der DiCV ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene. Der DiCV Aachen hat seinen Sitz in der Kapitelstraße 3, 52066 Aachen.

### **Dienstgeber**

Eine Definition für den Begriff des „Dienstgebers“ findet sich in § 2 Abs. 1 MAVO. Danach ist Dienstgeber im Sinne der MAVO der Rechtsträger einer Einrichtung.

### **Dienstgemeinschaft**

*Dieser Begriff bedeutet, dass der Einzelne, der im kirchlichen Dienst tätig ist, in einer besonderen Rolle tätig ist. Er übt in Gemeinschaft auch mit anderen Dienst nicht nur für seinen Arbeitgeber aus, sondern er leistet auch einen Dienst für Gott. Und weil alle Arbeitnehmer in dieser Gemeinschaft verbunden sind, deswegen gibt es diesen Begriff der Dienstgemeinschaft, der dann auch manche Besonderheiten legitimiert.“* So formuliert der Staatsrechtler Claus Dieter Classen von der Universität Greifswald die Besonderheit des kirchlichen Dienstes.

Artikel 1 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 27. April 2015 definiert die Dienstgemeinschaft so: *„Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft).“*

Die Dienstgemeinschaft umfasst Kleriker, Ordensleute und Laien (Dienstgeber, leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

### **Dienstvereinbarung**

Eine Dienstvereinbarung ist ein einrichtungsinterner Vertrag zwischen dem Dienstgeber und der MAV. Die Dienstvereinbarung wird schriftlich abgeschlossen und wirkt mit den getroffenen Regelungen in das einzelne Arbeitsverhältnis hinein. Allerdings kann nur zu den in § 38 MAVO festgelegten Tatbeständen eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienstvereinbarung trägt die Unterschrift des Dienstgebers und des/der Vorsitzenden der MAV und ist in geeigneter Weise in der Einrichtung zu veröffentlichen.

## **Diözese**

Diözese ist die Bezeichnung für den Verwaltungsbereich, in dem der Diözesanbischof die ihm zustehenden Rechte und Pflichten ausübt.

## **DNV AK NRW Dienstnehmervertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission in NRW**

Sie ist nach § 15 Abs. 2 des KHG-NRW mittelbar beteiligt an der Krankenhausplanung des Landes NRW. Sie vertritt die Interessen von rund 102.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in über 200 katholischen Krankenhäusern in NRW.

Die Mitglieder der Dienstnehmervertretung AK NRW sind identisch mit der Mitarbeiterseite in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in NRW. ►AK

## **Dritter Weg**

Der sog. Dritte Weg der Kirchen in Deutschland wird getragen vom Prinzip der  
►Dienstgemeinschaft. „

Aus diesem Verständnis heraus haben die verfassten Kirchen in Deutschland mit dem „Dritten Weg“ ein eigenständiges kollektives Arbeitsvertragsrecht geschaffen, das die Grundlagen des Tarifsystems unabhängig vom geltenden Tarifvertragsrecht regelt. Anstelle einer selbständigen Setzung durch den Arbeitgeber („Erster Weg“) wie bei den staatlichen Beamten oder einer Übernahme des Tarifvertragssystems („Zweiter Weg“) besagt der „Dritte Weg“, dass die Grundbedingungen des Arbeitsverhältnisses in allgemeinen Richtlinien oder Ordnungen gemeinsam festgelegt werden. Deren Erstellung obliegt arbeitsrechtlichen Kommissionen, die paritätisch aus Dienstnehmern und Dienstgebern besetzt sind. Dies ist für den verfasst-kirchlichen Bereich die Regional-►KODA NW, für den Caritas-Bereich die „Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ bzw. die Regional-Kommission der ►AK.

Die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ vom 1. Dezember 2015 führt hierzu unter V. 2. aus: „... *Das kirchenspezifische Arbeitsrechtsregelungsverfahren des Dritten Weges sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Es leistet damit zugleich einen Beitrag für die vom Kirchenverständnis getragene Dienstgemeinschaft.*“

## **Einigungsstelle**

Besteht zwischen Dienstgeber und MAV eine Streitigkeit über eine Regelung im Sinne der MAVO, können Dienstgeber oder MAV die Einigungsstelle anrufen, die gem. § 40 MAVO beim Bischöflichen Generalvikariat Aachen besteht. Wie sich die Einigungsstelle zusammensetzt, wann und wie sie tätig wird und wie das Verfahren vor der Einigungsstelle abläuft, regeln die §§ 40 – 47 MAVO.

## **Fachbereich**

Die MAVen, die zur DiAg MAV Aachen gehören, werden nach § 2 DiAg-Ordnung einem von fünf Fachbereichen zugeordnet. Diese Zuordnung orientiert sich an der Träger- oder Einrichtungsart. Zum Fachbereich 1 gehören die MAVen des Bistums und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, zum Fachbereich 2 die MAVen der Kirchengemeinden, zum Fachbereich 3 die MAVen der Krankenhäuser, zum Fachbereich 4 die MAVen der Heime und zum Fachbereich 5 die MAVen der Caritas- und Fachverbände. Jede MAV entsendet ihre/n Vorsitzende/n oder ein für die Dauer der DiAg-Amtszeit fest benanntes Mitglied der MAV in den für sie zuständigen Fachbereich.

► <http://diag-mav.kibac.de/wir-ueber-uns-001/organigramm>

## **Fachbereichs-Treffen**

Die DiAg-Ordnung ermöglicht diese regelmäßigen Treffen der MAV-Vorsitzenden bzw. der fest benannten MAV-Mitglieder zum gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch. Dazu kann der Fachbereichssprecher/die Fachbereichssprecherin bis zu viermal im Jahr einladen. Die Teilnahme an diesen Treffen gilt als Dienstzeit, die Fahrtkostenerstattung erfolgt über das Bistum Aachen.

## **Generalvikar**

Der Generalvikar ist der persönliche Vertreter des Bischofs in allen Verwaltungsangelegenheiten und handelt als solcher mit gleicher Vollmacht. Man spricht deshalb auch vom „Alter Ego“, dem „anderen Ich“ des Bischofs. Der Generalvikar ist der Leiter des Generalvikariates.

## **Gewerkschaften**

Der „Dritte Weg“, auf dem ein Arbeitskampf nicht vorgesehen ist, und gewerkschaftliche Arbeit schließen einander nicht aus. Auch kirchliche Mitarbeiter/innen dürfen Mitglied einer Gewerkschaft sein, Betriebsgruppen gründen und sich von ihrer Gewerkschaft juristisch beraten und vertreten lassen.

Gewerkschaftssekretäre haben Zutrittsrecht in kirchlichen Einrichtungen und - auf Einladung - zu Mitarbeiterversammlungen. In der Einrichtung könnten sie z.B. auch ein Info-Brett installieren. Üblicherweise decken die Dienstleistungsgewerkschaft „ver.di“ und die Ärzte-Gewerkschaft „Marburger Bund“ die Tätigkeitsbereiche in kirchlichen Einrichtungen ab.

## **Grundordnung**

Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22. September 1993 bzw. 27. April 2015 stellt eine kirchenrechtliche Verlautbarung der Bischöfe dar, welche die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ normativ umsetzt und sich vorrangig an die kirchlichen Einrichtungen und Leitungen, aber auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet.

Die aktuelle Grundordnung ist von den Diözesanbischöfen für ihren Bereich als kirchliches Gesetz zu Beginn des Jahres 2016 in Kraft gesetzt worden. Mit dieser Ordnung macht die Kirche Gebrauch von ihrem in Art. 140 GG garantierten Selbstbestimmungsrecht. Sie regelt auf diese Weise einerseits die kirchlichen Besonderheiten der Arbeitsverhältnisse kirchlicher Arbeitnehmer, zum anderen legt sie die Ordnung und Besonderheiten des kollektiven kirchlichen Arbeitsrechtes fest. Die Grundordnung wird oft auch als „Grundgesetz“ des kirchlichen Arbeitsrechts bezeichnet.

## **IG MiCK Interessengemeinschaft Mitarbeiter/innen in Caritas und Kirche**

In dieser Interessengemeinschaft sind

- die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (ak mas)
- die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (BAG MAV) und
- die Mitarbeiterseite der Zentral-KODA

zusammengeschlossen.

Die katholische Kirche hat das in Art. 140 GG verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst selbständig zu ordnen. Um die Beteiligung der Mitarbeiter/innen an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, haben sich die drei Gremien zur Interessengemeinschaft verabredet.

## **Individualarbeitsrecht**

Das Individualarbeitsrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und seinem jeweiligen Arbeitgeber. Fragen, die Rechte und Pflichten des einzelnen Arbeitnehmers betreffen, sind daher dem Individualarbeitsrecht zuzuordnen, und zwar auch dann, wenn die Rechtsgrundlage zur Beantwortung der gestellten Frage in einer Kollektivvereinbarung (Dienst- oder Betriebsvereinbarung, KAVO, AVR, Tarifvertrag) zu finden ist. Selbst dann, wenn die gleiche Fragestellung eine Mehrheit von Arbeitnehmern betrifft, wird daraus keine kollektivrechtliche Angelegenheit. Dann sind die Rechte des einzelnen Mitarbeiters betroffen, nicht die Rechte der MAV.

► Kollektives Arbeitsrecht

## **KAB Katholische Arbeitnehmer-Bewegung**

Die KAB ist ein Berufsverband und arbeitet zusammen mit den Gewerkschaften und anderen sozialen Bewegungen, um ihre Interessen durchzusetzen. Die KAB Deutschlands bietet ihren Mitgliedern Beratung und Hilfe im Arbeits- und Sozialrecht an. Sie vertritt sie vor dem Arbeitsgericht und in allen Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit.

## **KAG Kirchliche Arbeitsgerichte**

Seit dem 1.7.2005 wird der kirchliche Rechtsschutz im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts in jeder Diözese von kirchlichen Gerichten und einer Einigungsstelle gewährleistet. Bei Rechtsstreitigkeiten aus der MAVO und den Ordnungen der arbeitsrechtlichen Kommissionen (AK und KODA) ist das jeweilige Kirchliche Arbeitsgericht und als Revisionsinstanz der Kirchliche Arbeitsgerichtshof in Bonn ([www.dbk.de/kagh](http://www.dbk.de/kagh)) zuständig. Die kirchlichen Arbeitsgerichte sind nicht zuständig für individualrechtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. ► Schlichtungsausschuss KAVO

► Schlichtungsstelle AVR

Das Besondere daran ist, dass nicht der jeweilige Ortsbischof, sondern die Deutsche Bischofskonferenz mit päpstlicher Erlaubnis eine Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) erlassen hat. Hierin sind u.a. die Besetzung, die Zuständigkeiten und das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten geregelt. Die KAGO ist kein Bestandteil der MAVO. ► Den Wortlaut der Ordnung findet man unter:

[http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Kirchlicher\\_Arbeitsgerichtshof/KAGO\\_25.2.2010\\_UnterschrZoll.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Kirchlicher_Arbeitsgerichtshof/KAGO_25.2.2010_UnterschrZoll.pdf)

## **KAVO Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung NRW**

Die KAVO regelt die Inhalte der Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und der überpfarrlichen Einrichtungen einschl. deren unselbständigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 KAVO). Die KAVO NW stellt das Arbeitsvertragsrecht für den verfasst-kirchlichen Bereich dar und entspricht materiell den wesentlichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA). Die KAVO enthält unter anderem Bestimmungen über die Höhe der Vergütung und die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit, über den Umfang des Erholungsurlaubs und über die Absicherung im Krankheitsfall. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im verfasst-kirchlichen Bereich haben einen Anspruch auf die darin beschriebenen Leistungen. Die KAVO gilt in verfasst-kirchlichen Einrichtungen, die die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse übernommen haben. Sie wird im einzelnen Arbeitsvertrag ausdrücklich in Bezug genommen.



### **KODA** Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts

Für die fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn ist die Regional-KODA NW gegründet worden. Sie setzt sich zusammen aus 15 Vertretern der Dienstgeber und 15 Vertretern der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. Aufgabe der KODA ist es, die Regelungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) zu beraten und zu beschließen. Ab der Amtszeit 2017 haben Gewerkschaften die Möglichkeit, in den Kommissionen zusätzliche Sitze zu beanspruchen. Die entsprechende Anzahl wird dann auch mit weiteren Dienstgebervertretern zusätzlich besetzt.

### **KDO** Kirchliche Datenschutzordnung

Nach dem Grundgesetz ist die katholische Kirche berechtigt, den Bereich des Datenschutzes eigenverantwortlich zu regeln, soweit ein am staatlichen Recht orientierter Datenschutzstandard gewährleistet ist. Die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ (KDO) ist die für den Bereich der römisch-katholischen Kirche in Deutschland geltende Datenschutz-Regelung. Für das Bistum Aachen hat der Bischof die KDO mit Wirkung zum 1.1.2015 erlassen. Am 1.9.2016 hat das Katholische Datenschutzzentrum (KDSZ) für die fünf (Erz-)Diözesen in NRW in Dortmund seine Arbeit aufgenommen und einen gemeinsamen Diözesandatenschutz-beauftragten bestellt.

► Die Adresse lautet: Katholisches Datenschutzzentrum – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund, Tel.: 0231/13 89 85-0, Fax: 0231/13 89 85-22, E-Mail: [info@kdsz.de](mailto:info@kdsz.de)

### **Kirchlicher Anzeiger** Amtsblatt des Bistums Aachen

Der Kirchliche Anzeiger ist das amtliche Publikationsorgan des Bistums. In diesem werden monatlich die amtlichen Verlautbarungen der deutschen Bischöfe und des Bischofs von Aachen sowie die Bekanntmachungen des Generalvikariates veröffentlicht. Auch die Beschlüsse der ►KODA und ►AK werden im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt und auf diese Weise vom Bischof für das Bistum Aachen in Kraft gesetzt.

### **Kollektives Arbeitsrecht**

Das kollektive Arbeitsrecht regelt nicht die Rechte eines einzelnen Arbeitnehmers, sondern Gruppenbeziehungen. Rechte und Pflichten stehen hier nicht einem Einzelnen zu, sondern – zumindest auf Arbeitnehmerseite – der Arbeitnehmerseite insgesamt bzw. deren legitimer Vertretung, z.B. der MAV, der DiAg MAV, der Regional-KODA, der AK oder der Mitarbeiterseite in der KODA/AK.

### **KZVK** Kirchliche Zusatzversorgungskasse

Die KZVK des „Verbandes der Diözesen Deutschlands“ mit Sitz in Köln hat die Aufgabe, für Beschäftigte des kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienstes eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs-, und Hinterbliebenen-Versorgung sicherzustellen und zu gewährleisten (§ 2 Satzung der KZVK). Beteiligter bei der KZVK ist der Dienstgeber eines Mitarbeiters im kirchlichen Dienst. Er führt Beiträge an die KZVK ab, um so eine zusätzliche Altersversorgung für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. Neben der Pflichtversicherung durch den Dienstgeber besteht für jeden Mitarbeiter die Möglichkeit, bei der KZVK eine freiwillige Versicherung abzuschließen. Diese wird durch Entgeltumwandlung oder eigene Beiträge des Mitarbeiters aus dem Nettoentgelt finanziert.

### **MAV** Mitarbeitervertretung

Die MAV ist die Interessenvertretung in den kirchlichen Einrichtungen. Wenn in einer Einrichtung mindestens 5 wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, von denen

DiAg MAV im Bistum Aachen

Stand: 1/2017

mindestens 3 wählbar sind, kann eine MAV gewählt werden. Die Größe der MAV ist abhängig von der Anzahl der Wahlberechtigten und reicht von einem Mitglied bis zu fünfzehn Mitgliedern.

### **MAVO** Mitarbeitervertretungsordnung

Die MAVO ist ein kirchliches Gesetz, das vom Ortsbischof erlassen wird. Sie regelt die Rechte der MAV. Diese können weder vom Dienstgeber noch von der MAV durch anderweitige Regelungen oder Vereinbarungen geändert werden. Die derzeit im Bistum Aachen gültige MAVO ist seit 2008 in Kraft und wurde zuletzt am 12. September 2011 geändert.

### **Pwk** Personalwesen-Kommission

Auf der Ebene des Verbandes der Diözesen Deutschlands (►VDD) besteht eine Personalwesen-Kommission. Sie hat u. a. die Aufgabe, die Organe des VDD in Fragen des Personalwesens zu beraten und zu unterstützen.

Auf der NW-Ebene gibt es ebenfalls eine Personalwesen-Kommission. Diese setzt sich zusammen aus den Leitern der Personal-/Verwaltungsabteilungen der fünf Generalvikariate in Nordrhein-Westfalen. Sie berät die Bischöfe in Fragen des Personalwesens.

### **Rechtsberatung durch die DiAg MAV**

Den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der DiAg MAV Aachen steht juristische Beratung in Angelegenheiten des Mitarbeitervertretungsrechtes zur Verfügung. Seit dem 1.7.1999 ist Rechtsanwalt Franz Kläßen hiermit beauftragt. Kollektivrechtliche Anfragen für Herrn Kläßen können an die DiAg-Geschäftsstelle gerichtet werden.

►DiAg-Geschäftsstelle, Eupener Straße 134, 52066 Aachen, Tel.: 0241/9662-228 oder -231, Fax: 0241/9662-230, E-Mail: [diag-mav@bistum-aachen.de](mailto:diag-mav@bistum-aachen.de)

### **Regional-KODA NW** ►KODA

### **RK NRW** Regionalkommission NRW

Die „Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ besteht aus einer Bundeskommission und sechs Regional-Kommissionen. Für den Bereich der Region NRW besteht die Kommission aus jeweils zehn Vertretern der Mitarbeiter und der Dienstgeber. Ab der Amtszeit 2017 haben Gewerkschaften die Möglichkeit, in den Kommissionen zusätzliche Sitze zu beanspruchen. Die entsprechende Anzahl wird dann auch mit weiteren Dienstgebervetretern zusätzlich besetzt.

Die Regionalkommission legt innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten die Höhe aller Vergütungsbestandteile fest, den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs. Näheres regelt die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission.

### **Sachausschuss der DiAg**

Diese Treffen von Mitarbeitervertretungen im Rahmen eines Sachausschusses sind eine neue Form des Austausches. Bis 2016 gab es für MAVen nur die Möglichkeit, sich im jeweiligen Fachbereich oder in der jährlichen Vollversammlung auszutauschen. Versuchsweise gibt es nunmehr Treffen zu einzelnen Sachthemen, die die Delegiertenversammlung der DiAg MAV aufgrund der Rückmeldungen aus den Mitarbeitervertretungen sammelt. Diese Treffen sind fachbereichsübergreifend. Dabei trifft sich das für das angebotene Sachthema zuständige MAV-Mitglied mit anderen „zuständigen“ MAV-Mitgliedern, um Erfahrungen auszutauschen, Probleme zu

erörtern und ggf. auch Schulungsbedarf zum Sachthema zu formulieren. Dieser Bedarf kann dann zu einem Schulungsangebot der Bildungsträger führen. Themen für ein Sachausschuss-Treffen sind z. B. Kommunikation der MAV, Gesundheitsmanagement, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Dienstplan und Arbeitszeit, Organisation der MAV-Arbeit ... Der DiAg-Vorstand wird den Probelauf auswerten und ggf. auf eine Änderung der DiAg-Ordnung hinwirken, damit diese Arbeitsweise auch eine rechtliche Grundlage bekommt.

### **Schlichtungsausschuss KAVO**

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus dem Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis soll der Mitarbeiter oder der Dienstgeber den Schlichtungsausschuss beim Generalvikariat Aachen anrufen (§ 47 KAVO). Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird auf schriftlichen Antrag tätig.

► Die Geschäftsstelle des kirchlichen Schlichtungsausschusses befindet sich im Generalvikariat Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen.

### **Schlichtungsstelle AVR**

Nach § 22 der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR), Allgemeiner Teil, sind Dienstgeber und Mitarbeiter verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis ergeben, zunächst die beim zuständigen Diözesancaritasverband errichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Sie wird auf Antrag tätig, verhandelt und beschließt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

► Die Anschrift der Arbeitsrechtlichen Schlichtungsstelle beim Caritasverband für das Bistum Aachen lautet: Kapitelstraße 3, 52066 Aachen.

### **VDD** Verband der Diözesen Deutschlands

Der Verband der Diözesen Deutschlands ist Rechtsträger der Deutschen Bischofskonferenz mit Sitz in Bonn. Er wurde am 4. März 1968 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Im VDD sind die 27 rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Diözesen zusammengeschlossen. Vorsitzender der Vollversammlung des VDD ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Geschäftsführer des VDD ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Der VDD hat keine Gesetzgebungsbefugnis.

### **Zentral-KODA**

Im System des „Dritten Weges“ gibt es seit dem 1.1.1999 auf Bundesebene die Zentral-KODA. Ihre Aufgabe ist die „Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen“. Die Zentral-KODA ist damit für alle kirchlichen Einrichtungen in allen deutschen Diözesen und im Bereich des Deutschen Caritasverbandes (DCV) zuständig, deren Arbeitsvertragsrecht von der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV, den Regional-KODAen, Bistums-KODAen sowie Bereichs- und Sonder-KODAen geregelt wird. Die jeweilige Kommission bzw. der zuständige kirchliche Gesetzgeber hat dafür zu sorgen, dass diese generelle Zuständigkeit von jeder Kommission in jeder entsprechenden Ordnung sichergestellt wird, so dass sie auch rechtlich im Arbeitsvertrag der einzelnen Mitarbeiter/innen greift. Seit 2014 erfüllt die Zentral-KODA ihre Aufgaben in zwei Organen: der Zentralen Kommission ► ZK und dem Arbeitsrechtsausschuss ► ARA.

### **ZK** Zentrale Kommission

Die Zentrale Kommission ist ein Organ der Zentral-KODA. Ihr obliegt die Beschlussfassung über Rechtsnormen in folgenden Angelegenheiten:

DiAg MAV im Bistum Aachen

Stand: 1/2017

- Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
- Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
- kirchenspezifische Regelungen
  - für die Befristung von Arbeitsverhältnissen
  - für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
  - für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
  - für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

**ZKD Zentralverband der Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der katholischen Kirche Deutschlands**

Der ZKD ist ein unabhängiger Berufsverband. Er vertritt die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen kirchlichen Einrichtungen der katholischen Kirche. Er gewährt seinen Mitgliedern kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung vor allen Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik. Mitglied des ZKD kann jeder kirchliche Mitarbeiter/jede kirchliche Mitarbeiterin einer katholischen Einrichtung werden. [www.zkd-online.de](http://www.zkd-online.de)

**ZMV Zeitschrift für die Praxis der Mitarbeitervertretungen in den Einrichtungen der katholischen und evangelischen Kirche**

Diese Fachzeitschrift erscheint sechsmal im Jahr und gehört zu den sachlichen Hilfen nach § 17 Abs. 2 MAVO, die der Dienstgeber der MAV zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen muss. Die ZMV-Redaktion dokumentiert u.a. die Beiträge der jährlichen Fachtagung zum kirchlichen Arbeitsrecht an der Universität Eichstätt. ► [www.ketteler-verlag.de](http://www.ketteler-verlag.de)